

Stadt Vaihingen an der Enz		Drucksache Nr.: 268/24	
Amt Abteilung	Finanzwesen Finanzwesen	Sachbearbeiter/in: Alexander Kern	Telefon: 07042/18-420 Datum: 10.10.2024
Vorberatung/Beschlussfassung/Kennntnisnahme		Sitzung am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss verb.		nichtöffentlich	11.11.2024
Gemeinderat beschl.		öffentlich	21.11.2024
Reg.-Nr.:	Freigabe:	Oberbürgermeister	

Verhandlungsgegenstand:

Gründung des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ - Vaihingen ENZückt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Gründung des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ - Vaihingen ENZückt für die Planung, Durchführung und Abwicklung der Gartenschau in Vaihingen an der Enz im Jahr 2029 zum 01.01.2025.
2. Der Gemeinderat beschließt ferner die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bürgergartenschau 2029“ - Vaihingen ENZückt gemäß Anlage 1.
3. Zum Ersten Betriebsleiter des Eigenbetriebs wird Herr Norbert Geissel bestellt. Zu weiteren Betriebsleitern werden Frau Stefanie Arndt, Frau Julia Dorda und Herr Arne Jansen bestellt.
4. Die Finanzierung des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ - Vaihingen ENZückt erfolgt durch Kapitaleinlagen der Stadt Vaihingen an der Enz.
5. Für den Besuch der Gartenschau werden im Veranstaltungsjahr (umsatzsteuerpflichtige) Eintrittsgelder verlangt werden.

Sachvortrag:

Allgemeines

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat sich bereits seit dem Jahr 2014 mit dem Thema Gartenschau beschäftigt und im Jahr 2017 ihre Bewerbung eingereicht. Am 03. Juli 2018 (Kabinettsentscheidung) erhielt die Stadt den Zuschlag zur Ausrichtung der Gartenschau im Veranstaltungsjahr 2029 zusammen mit dem Stadtjubiläum „1.250 Jahre Stadt Vaihingen an der Enz“.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024 (DS 61/24) hat die Stadt Vaihingen an der Enz die verbindliche Zusage zur Durchführung der Gartenschau 2029 abgegeben. Die Gartenschau stellt ein großes Projekt mit hervorgehobener Bedeutung für die Stadt Vaihingen an der Enz dar. Zur Planung, Durchführung und Abwicklung der im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ stattfindenden Gartenschau schlägt die Verwaltung daher die Gründung des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ - Vaihingen ENZücht zum 01.01.2025 vor.

Gemäß § 1 EigBG i.V.m. § 102 GemO können Städte und Gemeinden Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe als Eigenbetrieb führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Die hervorgehobene Bedeutung und der wirtschaftliche Umfang der Gartenschau 2029 rechtfertigen offenkundig eine selbständige Wirtschaftsführung bzw. machen diese aus Sicht der Stadtverwaltung beinahe unabdingbar.

Die Gründung von Eigenbetrieben zur Durchführung von Gartenschauen ist verbreitet und hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt (z.B. Bad Herrenalb, Eppingen, Balingen, Bad Urach).

Vorteile der Ausgliederung aus dem Kernhaushalt sind unter anderem eine eigenständige, transparente Wirtschaftsführung (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss), eine höhere organisatorische Flexibilität und eine größere Gestaltungsfreiheit in der Aufgaben- und Geschäftsabwicklung (individuelle Regelungen durch Betriebsatzung z.B. in Hinblick auf die Zuständigkeiten).

Steuerrecht

Aus steuerrechtlicher Betrachtungsweise stellen die Planung, Durchführung und Abwicklung der Gartenschau einen (gemeinnützigen) Betrieb gewerblicher Art dar. Da durch Ticketverkäufe, Sponsoringeinnahmen etc. privatrechtliche Umsätze erzielt werden, ist die Stadt Vaihingen an der Enz für direkte Maßnahmen der Gartenschau zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Daher ist es notwendig bereits frühzeitig festzulegen, dass für den „eingezäunten Bereich“ der Gartenschau ein Eintritt verlangt werden soll.

Eine erste Abstimmung mit einer Gartenschauerfahrenen Steuerberaterkanzlei hat bereits stattgefunden. Sobald konkretere Planungen vorliegen, soll ein gemeinsamer Termin der Verwaltung mit dem Finanzamt zur weiteren Abstimmung und Klärung einzelner Sachverhalte anberaumt werden.

Betriebsausschuss

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ -Vaihingen ENZückt- soll ein beschließender Betriebsausschuss, welcher die Bezeichnung „Gartenschauausschuss“ (GSA) führt, gegründet werden (vgl. § 7 Entwurf Betriebssatzung). Vorgesehen ist, dass dieser Betriebsausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats besteht.

Betriebssatzung und Zuständigkeiten

Die als Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bürgergartenschau 2029 regelt neben verschiedenen anderen Punkten auch die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Gartenschauausschuss mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet werden, um durch schnelle Entscheidungen ggf. nach Vorortbesichtigungen die notwendigen Weichenstellungen treffen zu können und damit den Baufortschritt und die rechtzeitige Fertigstellung der Gartenschau zu gewährleisten. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gartenschau bleiben weiterhin dem Gemeinderat vorbehalten. Hierunter fallen insbesondere die Gesamt- und Entwurfsplanung sowie das Gesamtkonzept von Ausstellung und Betrieb der Bürgergartenschau 2029 -Vaihingen ENZückt-. Sollte der Gartenschauausschuss der Ansicht sein, dass ein Thema aufgrund der Wichtigkeit nicht durch ihn selbst, sondern durch den Gemeinderat beschlossen werden sollte, kann ein Viertel der Ausschussmitglieder (3 Mitglieder) die Unterbreitung der Angelegenheit zur

Beschlussfassung durch den Gemeinderat fordern (vgl. § 6 Abs. 6 Entwurf Betriebssatzung). Zudem hat der Gemeinderat die Möglichkeit, Beschlüsse an sich zu ziehen (vgl. § 6 Abs. 5 Entwurf Betriebssatzung).

Betriebsleitung

Die Bestellung einer Betriebsleitung für den Eigenbetrieb erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. § 8 Entwurf Betriebssatzung). Vorgesehen ist ein Erster Betriebsleiter als „Geschäftsführer“ (Herr Norbert Geissel) und weitere Betriebsleitungen für verschiedene Fachgebiete (Kaufmännische Betriebsleitung: Stefanie Arndt, Technische Betriebsleitung: Arne Jansen, Kulturelle Betriebsleitung: Julia Dorda).

Ergänzt wird dieses Leitungsteam durch einen externen (noch durch Ausschreibung zu ermittelnden) Vertreter für die Ausstellungen.

Sollte keine Betriebsleitung bestellt sein, werden die Aufgaben der Betriebsleitung gemäß § 10 Abs. 3 EigBG durch den Oberbürgermeister wahrgenommen.

Wirtschaftsplan und Rechnungsführung

Wie bereits oben ausgeführt, ist die eigenständige und transparente Wirtschaftsführung einer der wichtigsten Gründe für die Ausgliederung einer Aufgabe in einen Eigenbetrieb. Die Verwaltung wird daher für das Haushaltsjahr 2025 erstmals einen Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Bürgergartenschau 2029“ aufstellen, welcher durch den Gemeinderat zu beschließen ist. Von Seiten der Verwaltung ist vorgesehen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. (vgl. § 9 Abs. 2 Entwurf Betriebssatzung).

Stammkapital und Eröffnungsbilanz

Bei der Gartenschau handelt es sich aus kommunalwirtschaftsrechtlicher Betrachtungsweise um ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen bzw. Einrichtung (§ 102 Abs. 4 Nr. 1-3 GemO).

Nichtsdestotrotz ist der Eigenbetrieb selbstverständlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Auf die förmliche Festsetzung von Stammkapital kann daher gemäß § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet werden (vgl. § 4 Entwurf Betriebssatzung).

Die Zuordnung bzw. Einlage von städtischem Vermögen (z.B. Grundstücke Häckerareal) zum Eigenbetrieb soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da zunächst die exakte Abgrenzung der Gartenschau (Zaunverlauf) feststehen sollte.

Somit ist die Bilanz des Eigenbetriebs zum Zeitpunkt der Gründung ohne Werte, weshalb die Erarbeitung und Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2025 nicht notwendig ist.

Defizitabdeckung

Aufgrund der notwendigen und vorgesehenen Vorbereitungen und Maßnahmen für die Gartenschau im Jahr 2029 wird der Eigenbetrieb „Bürgergartenschau 2029“ in den Jahren 2025 bis 2029 jährlich hohe Aufwendungen verbuchen. Erträge werden jedoch insbesondere erst im Jahr 2029 durch Eintrittsgelder, Sponsoringerträge etc. erwirtschaftet werden.

Die Kosten für die Planung und Ausführung der dauerhaften Anlagen (Investitionen) sollen durch das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“, verschiedene Fachförderungen sowie Eigenmittel der Stadt Vaihingen an der Enz finanziert werden.

Die Aufnahme von Darlehen durch den Eigenbetrieb wird von Seiten der der Verwaltung nicht als sinnvoll erachtet, da der Eigenbetrieb voraussichtlich im Jahr 2030/2031 wieder in den städtischen Haushalt zurückgeführt wird.

Die Verwaltung sieht daher derzeit vor, dass das Defizit jährlich durch den Kernhaushalt ausgeglichen werden soll. Eine dauerhafte Fortschreibung des Defizits im Eigenbetrieb könnte ansonsten möglicherweise massive Auswirkungen auf die städtischen Finanzen in den Jahren 2030 und 2031 haben, wenn der Eigenbetrieb wieder in das Vermögen der Stadt Vaihingen an der Enz zurückgeführt wird. Durch eine jährliche Abdeckung werden die finanziellen Auswirkungen hingegen transparent dargestellt. Die Defizitabdeckung soll jährlich durch Kapitaleinlagen der Stadt Vaihingen an der Enz in den Eigenbetrieb „Bürgergartenschau 2029“ erfolgen.

Auf Basis des Wirtschaftsplans bzw. den tatsächlich angefallenen Aufwendungen erhält der Eigenbetrieb Einlagen-Vorauszahlungen, welche im Rahmen des Jahresabschlusses final abgerechnet werden.

Die Kapitaleinlagen sind im Haushaltsplan 2025 der Stadt Vaihingen an der Enz sowie im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Bürgergartenschau 2029“ vorgesehen.

Beihilferecht

Die Planung, Durchführung und Abwicklung der Gartenschau ist auch aus Sicht des europäischen Beihilferechts zu beleuchten, da der Eigenbetrieb Zahlungen aus dem städtischen Kernhaushalt erhalten soll. Um die Zahlungen der Stadt an den Eigenbetrieb beihilferechtlich und steuerrechtlich abzusichern, sind Beschlüsse des Gemeinderats (z.B.

Betrauungsakt) notwendig. Die Verwaltung ist derzeit gemeinsam mit einem Rechtsanwalt in der Klärung der Thematik und wird diese zu gegebener Zeit vorlegen.